Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/801

15. 06. 73

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) – Drucksachen 7/411, 7/442, 7/601, 7/604 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 395. Sitzung am 15. Juni 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Mai 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Hinter Artikel I: Artikel I a** (§ 5 BBesG und Anlage 1 Bes. Ordnung A)

Es wird folgender Artikel I a eingefügt:

„Artikel I a

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „des höheren Dienstes" die folgenden Worte eingefügt:

„des gehobenen technischen Dienstes

der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist,".

Begründung

Die Besoldungssystematik des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulausbildung ist nach der Anhebung der Vergütungen für die Angestellten des technischen Dienstes durch den Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 äußerst unbefriedigend. Im Hinblick darauf, daß das Gesetz die Besoldung der Polizeivollzugsbeamten verbessert, hält der Bundesrat einen Aufschub der Anpassung der Besoldung der Beamten des gehobenen technischen Dienstes an die Entwicklung im Tarifbereich für nicht mehr vertretbar. Durch die Änderung soll das Eingangsamt der grad. Ingenieure von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 gehoben werden. Dadurch sollen eingetretene Benachteiligungen gegenüber den technischen Angestellten ausgeglichen werden.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Worten „im höheren Dienst" die folgenden Worte eingefügt:

„im gehobenen technischen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 40 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 20 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 10 v. H.,".

Begründung

Durch die Änderung wird der Stellenschlüssel für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes verbessert. Dadurch sollen eingetre-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

tene Benachteiligungen gegenüber den technischen Angestellten ausgeglichen werden.

2. Die Anlage 1, Besoldungsordnung A, wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 10 werden eingefügt:

a) Hinter der Überschrift „Besoldungsgruppe 10" das Fußnotenzeichen „[1])",

b) folgende Fußnote [1]):

„[1]) Eingangsbesoldungsgruppe für technische Beamte, für die die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder von denen eine solche bei der Einstellung gefordert wird, wenn sie die Prüfung bestanden haben."

Begründung zu a) und b)

Folge des Änderungsvorschlags zu § 5 Abs. 2 Satz 1 BBesG.

2. Zu Artikel II § 1 vor Nummer 1 (Artikel II § 2 des 1. BesVNG)

In Artikel II § 1 werden vor Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

a) ‚01. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsgruppe 9" durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 oder 10" ersetzt." '

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 5 Abs. 2 Satz 1 BBesG.

b) ‚02. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst" die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst" eingefügt; der Schlußpunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Worte werden angefügt: „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne." '

Begründung

Die derzeitige Fassung von Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesVNG gewährt zwar den Beamten mit Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst dieselbe Stellenzulage wie den Beamten mit Ingenieurausbildung, nicht aber den Beamten, die vor Einführung der Ingenieurausbildung die Anstellungsprüfung alter Art abgelegt haben. Die unterschiedliche Behandlung ist zwar vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 14. Dezember 1972 VI B 48/72 als verfassungsgemäß erklärt worden; die bessere Besoldung der Beamten mit Aufstiegsprüfung gegenüber den Beamten mit Anstellungsprüfung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

3. Zu Artikel V

Artikel V ist zu streichen.

Begründung

Eine Vorgriffsregelung für kommunale Wahlbeamte, wie sie Artikel V vorsieht, ist nicht notwendig, denn nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 (ZBR Heft 8/1972, S. 248) können die durch Gebiets- und Verwaltungsreformen eventuell entstandenen Unstimmigkeiten in der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten bereinigt werden. Nach Nummer 5 der Leitsätze ist der Landesgesetzgeber auch nach Erlaß des Ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetzes (1. BesVNG) nicht gehindert, eine neues Amt — neu ist ein Amt dann, wenn es mit mehr Aufgaben und Verantwortung ausgestattet wird, als es bisher und anderswo besessen hat — entsprechend dem Amtsinhalt am richtigen Ort innerhalb des Besoldungsgefüges unterzubringen.

Die Ermächtigung ist darauf angelegt, Besoldungsverbesserungen auch ohne Änderung des Amtsinhalts vornehmen zu können. Es ist unverständlich und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum vereinbar, daß ein solcher Teilbereich vorweg geregelt werden soll, während mindestens ebenso dringliche andere Anliegen einer späteren Regelung in einem 2. BesVNG vorbehalten bleiben sollen. Die Vorwegregelung entspricht auch nicht dem in der Besoldungskommission des Bundes und der Länder erarbeiteten Konzept.

4. Hinter Artikel V: Artikel V a

Hinter Artikel V ist folgender Artikel V a einzufügen:

„Artikel V a

Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland können die Ämter der Landräte höchstens in die Besoldungsgruppen einstufen, in die nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß Artikel V Abs. 1 Landräte (Oberkreisdirektoren) als kommunale Wahlbeamte auf Zeit eingestuft werden dürfen."

Begründung

Die im Gesetz vorgesehene Regelung des Artikels V erstreckt sich auch auf Landräte, soweit sie kommu-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 15. Juni 1973

nale Wahlbeamte sind. Da die Landräte in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland staatliche Beamte sind, werden sie von dieser Regelung nicht erfaßt. Im Hinblick darauf, daß die staatlichen Landräte die gleichen Funktionen wie die kommunalen Landräte wahrnehmen, ist indessen eine Gleichbehandlung auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht unbedingt erforderlich.

Der Vorschlag will daher den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland die rechtliche Möglichkeit geben, ihre staatlichen Landräte entsprechend einzustufen.

5. Zu Artikel VII Nr. 6, 8 und 9

a) Es sind in Nummer 6 hinter den Worten „§§ 2 und 4" die Worte „und Artikel IV" einzufügen, in Nummer 8 die Worte „Artikel IV," zu streichen.

Begründung

Das Gesetz sieht in Artikel IV § 1 Nr. 1 und 2 vor, daß die Erhöhungszuschläge angehoben werden. Diese Anhebungen sollen aber erst zum 1. Juli 1973 in Kraft treten (Artikel VII Nr. 8), während die sonstigen linearen Verbesserungen der Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. Januar 1973 wirksam werden sollen. Eine solche unterschiedliche Behandlung erscheint indessen sachlich keinesfalls gerechtfertigt. Der Vorschlag zielt daher darauf ab, daß auch die Anhebungen zum 1. Januar 1973 in Kraft treten. Die dadurch bedingte einmalige finanzielle Mehrbelastung fällt dabei im ganzen nicht ins Gewicht.

b) In Nummer 8 sind hinter den Worten „Artikel V" die Worte „und Artikel V a" einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel V a.

c) In Nummer 9 sind die Worte „Artikel II § 1 Nr." zu ersetzen durch die Worte „Artikel I a, Artikel II § 1 Nr. 01, 02,".

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel I a und II § 1.